

Kirchenrecht gegen Glaubenslehre?

Karl Rahner hat schon während des Zweiten Vatikanischen Konzils und danach des öfteren auf den latenten Widerspruch hingewiesen, den die Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ in Nr. 25 enthält: „Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös gegründetem Gehorsam anhängen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten.“ Diese Sätze – die in ihrem größeren Zusammenhang gelesen verständlicher und korrekter sind – trennen in jüngerer Zeit Lehramt, Theologen und das „Kirchenvolk“ in unguter Weise. Sinngemäß im sogenannten Treueid (1989) und neuerdings in der „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ der Kongregation für die Glaubenslehre (1990) enthalten, findet sich diese in sich widersprüchliche Formulierung in schärfster Form im neuen Kirchenrecht (CIC) von 1983.

Kanon 752 nämlich erklärt: „Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen; die Gläubigen müssen sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht.“ In Kanon 1371 § 1 – der erst zuletzt noch eingefügt wurde – ist für hartnäckige Ablehnung und, trotz Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den zuständigen Bischof, für verweigerte Widerrufung eine Strafmaßnahme angekündigt.

Was aber ist „religiöser Verstandesgehorsam“ gegenüber fehlbaren Aussagen des kirchlichen Lehramts? Wo liegt die Schwierigkeit, die eine Revision oder zumindest eine dogmatisch fundierte Auslegung des Kanons 752 verlangt? Wie wenig klar die Aussagen des Konzils sind, zeigen schon die Übersetzungen des lateinischen „obsequium“ in anderen Sprachen. Die dort verwendeten Begriffe wie „respect“, „submission“, „soumission“ oder „asentimiento“ besagen nicht genau dasselbe wie das deutsche Wort „Gehorsam“.

Römische Dokumente gehen, nicht selten nur noch sich selber zitierend, von der ausdrücklichen Annahme aus, der kirchlichen Lehrautorität sei bei der Ausübung des authentischen Lehramts ein besonderer Beistand des Heiligen Geistes verliehen. Für diese Behauptung fehlt jedoch, unfehlbare Lehraussagen ausgenommen, eine zwingende theologische Begründung. Es ist zwar einsichtig, wenn die Königsteiner Erklärung der deutschen Bischöfe (1968) feststellt, daß „auch

die Kirche in ihrer Lehre und Praxis sich nicht immer und in jedem Fall vor das Dilemma stellen lassen (kann), entweder eine letztverbindliche Lehrentscheidung zu treffen oder einfach zu schweigen und alles der beliebigen Meinung des einzelnen zu überlassen“. Ein Beistand des Heiligen Geistes hingegen, der exklusiv der Lehrautorität bei jeder Ausübung des authentischen Lehramts in besonderer Weise verliehen würde, ist nirgends verheißen.

Kardinal Robert Bellarmin (1542–1621) mahnte im „Gnadenstreit“ Papst Klemens VIII. (1592–1605), der Papst „möge sich vor Täuschung hüten“ und nicht meinen, er, der kein Theologe sei, „könne durch eigenes Studium in das Verständnis einer so dunklen Sache eindringen“. Auch die Ausführungen, die der Brixener Bischof Vinzenz Gasser als Sprecher der dogmatischen Kommission auf dem Ersten Vatikanischen Konzil zur Unfehlbarkeit des Papstes vortrug, lassen eine alleinige Berufung auf den Beistand des Heiligen Geistes nicht zu: „Daher hat der Papst angesichts seines Amtes und der Wichtigkeit der Angelegenheiten die Pflicht, die angemessenen Mittel zu nutzen, um ehrlich die Wahrheit zu erforschen und sie gehörig auszudrücken. Zu diesen Mitteln zählen wir die Konzilien; auch den Rat der Bischöfe, der Kardinäle, der Theologen usw.“ Gilt diese Forderung für Definitionen, so erst recht für Lehraussagen und Lehrschreiben, die von sich aus gar nicht unfehlbar sein wollen und können.

Die Forderung eines „Verstandesgehorsams“ ist folglich in erster Linie deshalb problematisch, weil der Lehrautorität in der Ausübung ihres Amtes nachweislich Irrtümer unterlaufen sind und folglich auch heute unterlaufen können. Bei manchem Lehrentscheid nicht unfehlbaren Charakters gibt es gute Gegen Gründe, die auch nach einer wohlwollenden, verstehen wollenden Prüfung dieser Lehrentscheidung – vielleicht wäre dies eine Beschreibung von „Verstandesgehorsam“ – bestehen bleiben, vor allem, wenn diese Gegen Gründe von mehreren geteilt werden, und die nicht per Befehl aus dem Verstand entfernt und durch nicht einsichtige Gründe verdrängt werden können.

Was ist dann aber „Verstandesgehorsam“? Wie bringt man ihn zustande? Und warum eigentlich verdammt das Lehramt Christen und Theologen, die Gegen Gründe vortragen, in die „schwere Prüfung“ „schweigenden und betenden Leidens“, wie es in der Instruktion der Glaubenskongregation heißt? Warum ist das Lehramt so wenig bereit, in Geduld und Liebe auf die sich „notwendig am Ende durchsetzende Wahrheit“ zu warten? Warum Sanktionen? Nicht nur Lehren und Maßregeln, auch geduldiges Hören- und Wartenkönnen ist eine Tugend, die der Kirche als ganzer und damit auch ihrem Amt gut ansteht. Verstandes- und Willensgehorsam mögen Ziele sein, die wohl auch den Wünschen der gegenwärtigen Kirchenleitung entsprechen. Als Rechtsvorschrift im Kirchenrecht taugen sie nicht.

Karl-Heinz Weger SJ